

# **Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Sankt Josef", Gemarkung Mittelurbach**

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 15.05.2024 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)  
30.08.2024

## **1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.07.2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 15.05.2024 bis zum 12.08.2024 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Regierungspräsidium Tübingen, Stabsstelle Energiewende, Windenergie, Klimaschutz (keine Stellungnahme)
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Bergatreute (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Wolfegg (keine Stellungnahme)
- Stadt Bad Wurzach (keine Stellungnahme)
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten, Bodenschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Grundwasser/Wasserversorgung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Waldsee, Straßenverkehrsbehörde (Stellungnahme ohne Anregung)
- Polizeipräsidium Ravensburg, Sachbereich Verkehr (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Wasserversorgungsverband, Obere Schussentalgruppe (OSG), Bad Waldsee (Stellungnahme ohne Anregung)

- Arelion Germany GmbH, Frankfurt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Bad Waldsee (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Baindt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Eberhardzell (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Wolpertswende (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Aulendorf (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>  Stellungnahme vom 26.07.2024:	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-80/6/3 vom 15.04.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Abwägung/Beschluss:  Der Verweis auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 15.04.2024 wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde bereits einer Abwägungsentscheidung zugeführt, an welcher festgehalten wird (siehe Auszug aus der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB als Anlage 2).  Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.2	<b>Regierungspräsidium Tübingen</b>  Stellungnahme vom 29.07.2024:	Belange des Straßenwesens <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Nachweis über die Blendwirkung ist alleine per Gutachten zu führen und darf nicht durch subjektive Einschätzung bewertet werden. Eine mögliche Umdeutung – wie hier erfolgt – bedarf der offiziellen Bestätigung/ Signatur des Gutachters.</li> <li>- Aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten Ersatzneubau des B 30 Urbachviadukts bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.</li> </ul>	Abwägung/Beschluss:  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und geteilt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechendes Gutachten erstellt, welches in die Entwurfserstellung einfließen wird. Eine Umdeutung der gutachterlichen Einschätzung wird nicht erfolgen. Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird bei Bedarf nachgekommen.  Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.3	<b>Bundesnetzagentur, Berlin</b>  Stellungnahme vom 02.08.2024:	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:	Abwägung/Beschluss:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.

2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert.

3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie

Die Ausführungen, dass eine Betroffenheit unwahrscheinlich ist, werden zur Kenntnis genommen und geteilt. Die übrigen Ausführungen zur hausinternen Zuständigkeit werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Planänderung.

		<p>Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;</li> <li>- Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMDBauLp@BNetzA.de.</li> </ul> <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>	
1.3.4	<p><b>Landratsamt Ravensburg</b> Stellungnahme vom 09.08.2024:</p>	<p>Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text). Sollten Sie gescannte Unterlagen übermitteln, bitten wir um Einreichung von Dokumenten in einem durchsuchbaren bzw. konvertiertem Format (z.B. OCR-Scan).</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei einer erneuten Vorlage und Beteiligung wird eine entsprechende farbliche Markierung und zudem eine Auflistung aller Planänderungen erfolgen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.5	<p><b>Landratsamt Ravensburg, Forst</b> Stellungnahme vom 09.08.2024:</p>	<p>Das Forstamt verweist auf die Stellungnahme vom 23.04.2024.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 23.04.2024 wird zur Kenntnis genommen. Diese wurde bereits einer Abwägungsentscheidung zugeführt, an welcher festgehalten wird (siehe Auszug aus der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB als Anlage 2). Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.6	<p><b>Landratsamt Ravensburg, Abwasser</b></p>	<p>Unter dem Punkt 4.2.1.3 steht geschrieben "Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

	Stellungnahme vom 09.08.2024:	keine Informationen vor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass oberflächlich anstehendes Grundwasser vorherrscht." Dies ist durch ein Bodengutachten zu bestätigen.  Hinweise  Die Reinigung der Modulflächen der Photovoltaikanlage darf nur mit reinem Wasser erfolgen.  Sollten ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, müssen diese mit einer Ölauffangwanne ausgestattet werden.	Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzureichen. Im Zuge dessen kann dann auch ein Bodengutachten mit Bodenproben zur Prüfung anstehenden Grundwassers erfolgen.  Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.  Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.7	<b>Landratsamt Ravensburg, Naturschutz</b>  Stellungnahme vom 09.08.2024:	Biotop, § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, Nachrichtliche Darstellung, § 5 (4) BauGB  Zur Planklarheit wird gebeten, das westlich vom Änderungsbereich liegende gesetzlich geschützte Biotop "Feldgehölz s. Bad Waldsee, Nr. 1-8024-436-7655" im zeichnerischen Teil nachrichtlich darzustellen.	Abwägung/Beschluss:  Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme selbst dargelegt, befindet sich das Biotop westlich und damit außerhalb des Geltungsbereiches, so dass eine Aufnahme nicht erfolgt.  Es erfolgt keine Planänderung.

## 2 Anlagen

- 2.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 26.07.2024 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- 2.2 Auszug aus der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

## TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

### 1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

**Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.**

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de). Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

### 2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

### 3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

### 4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

### 5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

## **6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten**

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

## **Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB**

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

### **A Bohrdatenbank**

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

### **B Geowissenschaftlicher Naturschutz**

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

### **C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen**

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite [www.lgrb-bw.de](http://www.lgrb-bw.de), Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TÖB“ eingeben.

**Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!**

- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Waldsee, Straßenverkehrsbehörde (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH, Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH, Singen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Baidt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Aulendorf (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

<p>1.3.1</p>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b></p> <p>Stellungnahme vom 15.04.2024:</p>	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. Bodenkunde</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den geologischen und bodenkundlichen Grundlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht, da die Errichtung einer Agri-PV-Anlage den Vorteil hat, dass landwirtschaftliche Flächen doppelt genutzt werden können.</p>
--------------	--	---	---



Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

## 2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

### 2.1. Ingenieurgeologie

## Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zur angewandten Geologie wird zur Kenntnis genommen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

### 3. Landesbergdirektion

#### 3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zu den Belangen des Bergbaus wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	
		<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1.3.2	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b></p> <p>Stellungnahme vom 23.04.2024:</p>	<p>1. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Planung sieht eine PV-Anlage auf ca. 8 ha landwirtschaftlicher Fläche (Grünland) vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Bei den Flächen handelt es sich um Flächen der Vorrangflur, d.h. besonders landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung zwingend vorzubehalten sind.</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken, wenn</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Großen Kreisstadt Bad Waldsee ist bewusst, dass vorliegend Flächen der Vorrangflur betroffen sind und damit landwirtschaftliche Belange in besonderem Maße in die Abwägung einzustellen sind. Der Großen Kreisstadt Bad Waldsee ist bewusst, dass eine gewisse Flächenkonkurrenz bestehen kann und eine nicht landwirtschaftliche Nutzung von Flächen Auswirkungen</p>